

BGer 1B_609/2020 vom 4. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_609_2020

FR: TF 1B_609/2020 du 4 décembre 2020

IT: TF 1B_609/2020 del 4 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

A. _____ gelangte mit Eingaben vom 8. und 9. Oktober 2020 ans Bundesgericht. Aus den Eingaben ergab sich nicht, ob A. _____ überhaupt Beschwerde führen wollte und gegen welchen Entscheid sich eine Beschwerde richten sollte. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 forderte das Bundesgericht A. _____ auf, ihm mitzuteilen, ob er überhaupt Beschwerde führen wolle; ausserdem sei der angefochtene Entscheid dem Bundesgericht einzureichen. A. _____ reichte am 26. November 2020 eine weitere Eingabe beim Bundesgericht ein; einen anfechtbaren Entscheid enthielt die Eingabe nicht.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Das Bundesgericht ist keine oberste Aufsichtsbehörde, die von Amtes wegen oder auf Anzeige eines Bürgers hin in jeder Sache zum Rechten sehen kann. Es kann nur im Rahmen von gesetzlich genau umschriebenen Verfahren Entscheide letzter kantonaler Instanzen und gewisser Bundesbehörden überprüfen. In einer Beschwerde muss der Beschwerdeführer gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG den angefochtenen Entscheid bezeichnen und andererseits darlegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Den nur schwer verständlichen Eingaben des Beschwerdeführers kann nicht entnommen werden, gegen welchen kantonal letztinstanzlichen Entscheid sich eine Beschwerde überhaupt richten sollte. Da ein nach dem Gesetz anfechtbarer Entscheid nicht dargetan wird und auch nicht ersichtlich ist, genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.